

## 18. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit

Sehr geehrte Priester und Diakone,  
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie  
Pastoral- und Gemeindereferenten,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

gerne informieren wir Sie heute über die möglichen Erleichterungen in Kommunen mit stabil niedriger Inzidenz, in denen die Inzidenzstufe 0 gilt, so dass die meisten Beschränkungen entfallen. Ich hoffe, dass dies für Sie und Ihre Gemeinden zu einer spürbaren Erleichterung beiträgt.

Aufgrund unterschiedlicher Regelungen für NRW und Rheinland-Pfalz werden in dieser Mail die Bestimmungen für NRW zu Grunde gelegt. Für die Seelsorgebereiche im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums gelten die ausführlichen Bestimmungen des § 3 [Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz](#) – zuzüglich der hier aufgeführten Bestimmungen für den inner-liturgischen Bereich. Die Pfarrer der rheinland-pfälzischen Seelsorgebereiche erhalten jeweils aktuell weitere Konkretisierungen zugeleitet.

**Für den nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln werden ab sofort folgende Regelungen festgelegt (wesentliche Änderungen sind gelb hinterlegt):**

### Regelungen zu den Mindestabständen

Grundsätzlich finden Veranstaltungen (Katechesen, Gremiensitzungen) und Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Taufen, Trauungen, Exequien etc.) unter den bekannten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt.

Es ist **mindestens die einfache Rückverfolgbarkeit** der anwesenden Personen – außer im Freien oder bei der Inzidenzstufe 0 – zu gewährleisten. Für die einfache Rückverfolgbarkeit sind Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Zeitraum der Anwesenheit zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren. Für die besondere Rückverfolgbarkeit ist zusätzlich die Erfassung eines Sitzplanes notwendig, der belegt, welche/r Anwesende in welcher Bank gesessen hat.

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen ist es auch zulässig, dass bei Gottesdiensten oder anderen Versammlungen zur Religionsausübung **in geschlossenen Räumen** folgende Personen ohne Mindestabstand ohne Abstände zusammensitzen, wenn alle Personen damit einverstanden sind:

- **Bei Inzidenzstufe 0:** Es gibt **keine Beschränkungen** mehr; die Einhaltung von Mindestabständen und das Tragen von Alltagsmasken insbesondere beim Kommen und Gehen wird aber empfohlen. Gläubige, die ohne Mindestabstände zusammensitzen möchten, können dies ohne Einschränkungen tun.
- **Mehrere Personen können als eine Gruppe ohne Mindestbestände** nebeneinandersitzen, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) gem. § 8 Abs. 4 gewährleistet wird:
  - bei Inzidenzstufe 1: beliebig viele Personen aus fünf Haushalten
  - bei Inzidenzstufe 2: beliebig viele Personen aus drei Haushalten
  - bei Inzidenzstufe 3: beliebig viele Personen aus zwei HaushaltenNachweislich immunisierte Personen (geimpft/genesen) werden nicht eingerechnet. Zwischen zwei Gruppen ist der Mindestabstand jeweils einzuhalten.
- **Geimpfte, Genesene und Getestete** dürfen in allen Inzidenzstufen die Mindestabstände unterschreiten (§ 4 [CoronaSchVO NRW](#) vom 24.06.2021).

- Wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist **und** ein Negativtest vorliegt können gem. § 18 zudem
  - bei Inzidenzstufe 1: unabhängig von der Anzahl der Hausstände bis zu 100 Personen ohne Mindestabstände in Gottesdiensten nebeneinandersitzen
  - bei Inzidenzstufe 2: unabhängig von der Anzahl der Hausstände bis zu 10 Personen ohne Mindestabstände in Gottesdiensten nebeneinandersitzen

Ein Negativtestnachweis ist für nachweislich immunisierte Personen (geimpft/genesen) nicht notwendig. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.

Für Gottesdiensten oder andere Versammlungen zur Religionsausübung **im Freien** gelten gem. § 18 folgende Bedingungen:

- bei Inzidenzstufe 1:
  - o.a. Regelungen zu den Mindestabständen zwischen Haushalten ohne das Erfordernis einer Rückverfolgbarkeit **oder**
  - bis zu 1.000 Personen ohne Mindestabstände mit Negativtest und besonderer Rückverfolgbarkeit
  - Personenobergrenze: 1.000 Personen
- bei Inzidenzstufe 2:
  - o.a. Regelungen zu den Mindestabständen zwischen Haushalten ohne das Erfordernis einer Rückverfolgbarkeit **oder**
  - bis zu 500 Personen ohne Mindestabstände mit Negativtest und besonderer Rückverfolgbarkeit
  - Personenobergrenze: 500 Personen
- bei Inzidenzstufe 3:
  - o.a. Regelungen zu den Mindestabständen zwischen Haushalten ohne das Erfordernis einer Rückverfolgbarkeit
  - Personenobergrenze: 500 Personen

**Die besonderen Regelungen ohne Mindestabstand in geschlossenen Räumen und im Freien sollten mit Umsicht und nur für Personen angewendet werden, die dies explizit von sich aus wünschen. Die dadurch eröffneten Möglichkeiten können bei besonderen Gottesdiensten (z.B. Trauungen, Kommunionfeiern, Firmungen, Exequien etc.) eine Erleichterung bieten, die erhöhte Personenanzahl zu platzieren – insbesondere, wenn die Personen untereinander bekannt und ohnehin in engerem Kontakt stehen. Auf das Sicherheits- und Abstandsbedürfnis Einzelner sollte weiterhin Rücksicht genommen werden.**

Der Mindestabstand beträgt bei den Inzidenzstufen 1 bis 3 jeweils 1,5 m, auch bei Gemeindegesang.

#### Rahmenbedingungen

- In jedem Seelsorgebereich des Erzbistums Köln ist an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen jeweils mindestens eine Vorabendmesse und eine **sonn- bzw. festtägliche Eucharistiefeier** zu feiern. Nach Möglichkeit sind die üblichen Sonntagsmessen anzubieten, bei entsprechender Nachfrage aufgrund des geringeren Platzangebotes zusätzliche Sonntagsmessen.
- Vor einer möglichen **Absage von Präsenzgottesdiensten** muss eine Rücksprache mit dem Generalvikar erfolgen.
- Folgende Regelungen gelten bei Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung hinsichtlich der **Maskenpflicht**:

- in **geschlossenen Räumen** ist mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen; bei Gemeindegang sind z.T. Atemschutzmasken (mind. FFP2) vorgeschrieben (Details s.u. bei Kirchenmusik); **bei Inzidenzstufe 0 entfällt die Maskenpflicht, den Gläubigen wird das Tragen von Alltagsmasken insbesondere beim Kommen und Gehen empfohlen.**
- **im Freien** ist eine Alltagsmaske ausreichend; bei Inzidenzstufe 0 und 1 entfällt die Maskenpflicht im Freien.
  - Gottesdienstbesucher, die aus medizinischen Gründen **mit Attest von der Maskenpflicht befreit** sind, tragen ein Schutzvisier. Von der Maskenpflicht sind unter Wahrung des Mindestabstandes alle liturgischen Dienste ausgenommen. Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske bzw. Atemschutzmaske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Erfasste **personenbezogene Daten** sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten.
- **Liturgische Feiern im Freien** sind mit den örtlichen Ordnungsbehörden abzustimmen.
- Wer **Symptome einer Erkältung** aufweist oder bei wem der Verdacht auf eine Corona-Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten. Er soll auch keinen liturgischen Dienst ausüben.
- Im **Eingangsbereich** der Kirche sollen Desinfektionsmöglichkeiten eingerichtet werden. Ebenso soll auf die Husten- und Nies-Etikette aufmerksam gemacht werden.
- Eine regelmäßige **Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen ist sicherzustellen. Bitte beachten Sie die [\[Hinweise zum Heizen und Lüften von Kirchen\]](#).
- Die zulässige **Teilnehmerzahl** pro Gottesdienst in einer Kirche wird auf 250 Personen begrenzt, im Freien auf 500 Personen. Bei Inzidenzstufe 0 entfällt die zahlenmäßige Beschränkung. Wenn eine Zugangskontrolle nicht erfolgt, hat die Gemeinde auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich eine Stichprobenüberprüfung durchzuführen (§ 18 Abs.5 [CoronaSchVO NRW](#)).
- Die **Sonntagspflicht** bleibt vorerst ausgesetzt. Die Gläubigen sollen auf geeigneten Wegen ermuntert werden, den Sonntag auf eigene Weise zu heiligen, sofern ihnen die Mitfeier der Heiligen Messe nicht möglich ist.
- Hinweise und Links zu Modellen für Hausgottesdienste finden Sie unter: [\[www.liturgie-erzbistum-koeln.de\]](http://www.liturgie-erzbistum-koeln.de). Hinweise zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auf: [\[https://www.erzbistum-koeln.de/livemesse\]](https://www.erzbistum-koeln.de/livemesse)
- Neben Gottesdiensten sind auch andere Versammlungen zur Religionsausübung erlaubt. **Katechesen, Glaubensgespräche, Bibelkreise** o.ä. können mit den üblichen Abstandgeboten und Tragen einer medizinischen Maske mit bis zu 20 Personen stattfinden. Lüftung und Rückverfolgbarkeit sind sicherzustellen.

#### Allgemeine Hinweise zur Liturgie

- Die **Weihwasserbecken** bleiben geleert. Der **Asperges-Ritus** wird für die Sonntage besonders empfohlen. Die Möglichkeit sogenannter Weihwasserspender kann genutzt werden.
- Die Befüllung der **Hostienschale** vor dem Gottesdienst erfolgt mit Mundschutz und Einweghandschuhen.
- Alle **liturgischen Dienste** desinfizieren unmittelbar vor dem Gottesdienst ihre Hände.
- Während der gesamten Zeit, also auf der Kredenz, während der Gabenprozession, der **Gabenbereitung** und auch während des Hochgebets und dem anschließenden Kommunionteil, bleibt die Hostienschale bis unmittelbar vor der Kommunianausteilung mit

der Palla bedeckt. Offen bleiben nur der Kelch und ggf. die Patene mit der Hostie für den Zelebranten.

- Bei **Konzelebrationen** soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass kein Ansteckungsrisiko eingegangen wird.
- Der Einsatz von **Messdienerinnen und Messdienern** ist ohne zahlenmäßige Beschränkung unter Wahrung der Mindestabstände möglich. Für Messdiener/innen wird die Verwendung medizinischer Masken ausdrücklich empfohlen.
- **Weihrauch** kann verwendet werden.
- Die **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Bänke durchgereicht. Die Kollekte kann vom Rand der Bank oder durch aufgestellte Körbe gesammelt werden.
- Das **Friedenszeichen** zum Friedensgruß soll kontaktlos erfolgen.
- Alle **Kommunionsspende**r haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen. Die Verwendung von Handschuhen bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist nicht vorgesehen.
- Die **Kelchkommunion** für Gläubige ist zurzeit nicht möglich.
- Die **Mundkommunion** kann um der salus animarum willen den Gläubigen, die aus unterschiedlichen Gründen den Leib des Herrn ausschließlich in dieser Weise empfangen wollen, innerhalb oder im Anschluss an die Heilige Messen unter folgenden Bedingungen gespendet werden:
  - Innerhalb der Messe kann die Mundkommunion, im Anschluss an die Handkommunion der übrigen Gläubigen, gespendet werden. Alternativ kann sie parallel an einem gesonderten Ort in der Kirche angeboten werden.
  - Für die Austeilung der Mundkommunion ist eine separate Hostienschale zu verwenden.
  - Alle Kommunionsspende haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.
  - Nach jeder Einzelkommunion wird empfohlen, die Finger zu desinfizieren, z.B. in einem bereitstehenden Gefäß mit mind. 70 %-igem Alkohol. Sollte eine Berührung erfolgen, ist die Desinfektion verpflichtend.
  - Die übliche Spendeformel wird labial oder mental gesprochen. Die Antwort des Kommunikanten unterbleibt.
  - Für den Weg innerhalb der Kirche gelten die üblichen Hygienevorschriften (Abstand, Maske).
- Die **Krankenkommunion** kann unter besonderer Berücksichtigung der Hygienevorschriften gespendet werden.

### Kirchenmusik

- Die aktualisierten Regelungen zu **Gemeindegesang, Chorgesang und Proben** finden Sie in beigefügter **[tabellarischer Übersicht]**.

### Besondere Gottesdienstformen

- Die **Kasualien** können unter den gleichen Bedingungen wie Eucharistiefiern gefeiert werden. Wo durch eine liturgische Handlung der Mindestabstand unterschritten wird, ist mit besonderer Umsicht vorzugehen.
- Bei der **Taufe** stellen die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen, das Auflegen der Hände und die Berührungen bei den ausdeutenden Zeichen keine gesundheitliche Gefahr dar. Um jede Gefahr auszuschließen, reinigt bzw. desinfiziert der Taufspende sich vor und ggf. auch während der Feier seine Hände. Um eine Ansteckung durch die Atemluft zu vermeiden, sollte

der Taufspender jeweils zunächst im Abstand von 1,5 bis 2 Metern die deutenden Worte sprechen und erst dann Nähertreten, um die Zeichenhandlung zu vollziehen. Alternativ dazu kann er auch einen Mundschutz tragen. Bei der Taufe selbst können die Zeichenhandlung (Übergießen mit Wasser) und die sakramentalen Worte (N., ich taufe dich ...) nicht getrennt werden. Spätestens jetzt ist ein Mundschutz der Nahestehenden (Taufspender, Eltern, Paten etc.) erforderlich.

- Bei den Dialogen zur **Vermählung** ist der Mindestabstand zwischen Brautpaar und assistierendem Geistlichen zu berücksichtigen. Für die Brautleute entfällt die Maskenpflicht. Zur Bestätigung der Vermählung empfiehlt es sich nach der Einladung „Reichen Sie nun einander die rechte Hand“ vorzutreten, die Stola schweigend um die beiden Hände zu legen, wieder zurückzutreten und erst dann fortzufahren.
- Bei **Beisetzungen** sind die Auflagen der Kommunen zu beachten. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 [\[CoronaSchVO NRW\]](#) gibt es keine Begrenzung der Personenzahl. Bis auf die nahen Angehörigen müssen die Teilnehmenden den Mindestabstand einhalten und eine Maske tragen. Bei **Beerdigungen von Corona-Infizierten** kann der verschlossene Sarg während des Beerdigungsgottesdienstes im Kirchenraum aufgebahrt werden. Bei einer entsprechend den Vorgaben durchgeführten Versorgung des Leichnams durch das Beerdigungsinstitut und Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Hygienekonzepts ist aus medizinischer Sicht keine Gefährdung für die Gottesdienstbesucher zu erwarten.
- **Beichtgelegenheiten** sollen im üblichen Umfang angeboten werden. Für die Beichte ist ein ausreichend großer Raum vorzusehen, in dem der Mindestabstand zwischen Beichtvater und Pönitent eingehalten werden kann. Der Raum ist nach jedem Beichtgespräch zu lüften.

Diese Regeln verstehen sich zum jetzigen Zeitpunkt als abschließende Darstellung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bieten sie einen verlässlichen Infektionsschutz, so dass weitere Verschärfungen vor Ort in aller Regel nicht notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen und besten Segenswünschen

Dr. Markus Hofmann  
Generalvikar

---

Anlagen:

- Hinweise zum [\[Heizen und Lüften von Kirchen\]](#)
- [\[Tabellarische Übersicht der Regelungen für die Kirchenmusik\]](#) nach der Coronaschutzverordnung NRW

(Stand: 09.07.2021)

---

Hinweis:

Um aktuelle Informationen jeweils möglichst kurzfristig und zielgruppenspezifisch kommunizieren zu können, haben wir folgende Informationslinien eingerichtet:

- Liturgische und seelsorgliche Bestimmungen werden weiterhin über Rundschreiben des Generalvikars und folgende Verteiler kommuniziert: alle pastoralen Dienste,

Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Regionalkantoren, Seelsorgebereichsmusiker, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.

- Fragen zum Arbeitsschutz, zur Nutzung gemeindlicher Räume für nicht-liturgische Veranstaltungen sowie allgemeiner Natur werden durch den Fachbereich Gesundheitsmanagement in einem eigenen Newsletter und folgende Verteiler kommuniziert: alle pastoralen Dienste, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.
- Die Kita-Informationen erfolgen wie bisher durch das Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren an: leitende Pfarrer, Verwaltungsleitungen, Rendanturleitungen.